



Deutscher Weinbauverband e.V.

Deutscher Weinbauverband e.V. · Heussallee 26 · 53113 Bonn

Bundesministerium der Finanzen
Herrn MR Winfried Keisinger
Referatsleiter III C2
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Fon 0228 94 93 25 -0
Fax 0228 94 93 25 23
info@dwv-online.de
www.dwv-online.de

11.10.2021

Stellungnahme: Gesetzentwurf zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben im Umsatzsteuerrecht (Anpassung Pauschalsatz)

Sehr geehrter Herr Keisinger,

am 04.10.2021 wurde durch Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen um Stellungnahme zum geplanten Gesetzesentwurf der Bundesregierung mit dem obenstehenden Titel gebeten. Dieses Schreiben räumte den angeschriebenen Verbänden eine Frist von weniger als einem Tag zur inhaltlichen Prüfung ein.

Unabhängig davon, ob diese kurze Frist eine intensive Prüfung ermöglicht, wurde diese Anhörung dem Deutschen Weinbauverband e.V. leider nicht zugestellt.

Wir erlauben uns daher, unsere Stellungnahme nunmehr, nach inhaltlicher Prüfung des Entwurfes, an Sie zu richten.

Dabei möchten wir zunächst klarstellen, dass der DWV das Beibehalten der Möglichkeit des Pauschalierens für Weinerzeugende explizit begrüßt und den handelnden Akteuren für den Erhalt der Regelung zur Entlastung der betroffenen Betriebe dankt.

Den im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen begegnen jedoch – trotz der europarechtlichen Gebotenheit – erhebliche praktische und juristische Bedenken.

1. Sinn und Zweck der pauschalierten Besteuerung ist der Abbau der bürokratischen Hürden und Hindernisse für Betriebe mit einem Jahresumsatz von unter 600.000 Euro. Jährliche Anpassungen zum Ende des dritten Quartals führen den Gedanken der Vereinfachung der Buchführung ad absurdum. Weder ist so eine frühzeitige steuerrechtliche Beratung noch eine wirtschaftliche Prognose hinsichtlich der zu erwartenden Steuerlast möglich und die Führung des eigenen Betriebes in erheblichem Umfang erschwert.



Deutscher Weinbauverband e.V.
Heussallee 26 · 53113 Bonn

Wir schlagen vor, den Zeitpunkt der Bekanntgabe des neuen Steuersatzes mit dem in der Weinbranche üblichen Wirtschaftsjahr, zum 01. Juli des entsprechenden Jahres in Einklang zu bringen.

Um darüber hinaus die erforderlichen Änderungen – sowohl für die Finanzverwaltung als auch den Steuerpflichtigen – gering zu halten, schlagen wir vor, die Anpassung unter den Vorbehalt der Erheblichkeit zu stellen, um nicht in jedem Jahr im prozentualen Nachkommastellenbereich Anpassungserfordernisse entstehen zu lassen.

Juristische Bedenken begegnen dem Entwurf in Bezug auf den neuen Absatz 5 insbesondere aufgrund des Grundsatzes des Gesetzesvorbehaltes aus Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz und dem Gleichheitsgrundsatz, Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz.

2. Das Steuerrecht als Teil der sogenannten Eingriffsverwaltung unterliegt insbesondere dem Grundsatz des Gesetzesvorbehalts (so bereits *Papier* in „Die finanzrechtlichen Gesetzesvorbehalte und das grundgesetzliche Demokratieprinzip 1972, S.153 ff und zuletzt BVerfGE 137, 350). Die Ermächtigung eines Ministeriums, hier das Bundesministerium der Finanzen, zur Festsetzung der Steuerhöhe ist rechtlich unzureichend.

Wir schlagen vor, eine entsprechende Verordnungsermächtigung aufzunehmen und empfehlen im Rahmen des jährlichen Ordnungsverfahrens insbesondere die weinanbauenden Bundesländer anzuhören.

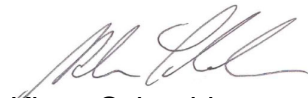
3. Weitere juristische Bedenken begegnen dem Entwurf insoweit, als dass im Rahmen der Berechnung des Pauschalsatzes die Änderungen des Jahressteuergesetzes 2020 nicht hinreichend berücksichtigt werden.

So werden im Dreijahreszeitraum der Berechnung noch die vormalig pauschalierenden Betriebe in die Summenbildung einbezogen. Der dadurch entstehende Wert ist für die, nunmehr ab einem Umsatz von unter 600.000 Euro pauschalierenden Betriebe, folglich auf einer unzutreffenden Grundlage berechnet.

Diese Berechnung verletzt gegenüber den Pauschalierenden den Grundsatz der gleichen Besteuerung nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip und insoweit Art. 3 Abs.1 GG.

Wir schlagen vor, entweder die aus der Pauschalierung ausscheidenden Betriebe in der Berechnung nicht zu berücksichtigen (dies dürfte tatsächlich schwierig werden) oder die jährliche Berechnung erst ab dem Zeitpunkt anzuwenden, in dem die Betriebe über 600.000 Euro nicht mehr in der dreijährigen Frist enthalten sind und bis dahin den Durchschnittssatz, im Sinne der Weinerzeugenden, großzügig zu gestalten.

Mit freundlichen Grüßen aus Bonn



Klaus Schneider
Präsident



Christian Schwörer
Generalsekretär